



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

Nr. 30/2021

Freitag, den 16.04.2021

## **Wassergesetze**

- Antrag der Gemeinde Oberpörling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister, Thomas Stoiber, vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling
- Neufestsetzung der Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberpörling, Landkreis Deggendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling (Wasserschutzgebietsverordnung Oberpörling)

## **Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

hier: Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Seite 100

Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 09.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 261)

Seite 102

## Wassergesetze;

- Antrag der Gemeinde Oberpörling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister, Thomas Stoiber, vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling
- Neufestsetzung der Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberpörling, Landkreis Deggendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling (Wasserschutzgebietsverordnung Oberpörling)

## Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

### **BEKANNTMACHUNG**

1. Das Landratsamt Deggendorf führt momentan das Anhörungsverfahren für die im Betreff genannten Wasserrechtsverfahren durch.

Die ursprünglich anberaumten Erörterungstermine werden auf Grund stark erhöhter Inzidenzzahlen sowie der geltenden Kontaktbeschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt. Anstelle physischer Erörterungstermine führt das Landratsamt Deggendorf eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekanntgemacht.

2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden und Fachstellen und diejenigen Personen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben sowie auf Betroffene. Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben.
3. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom **26.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021** passwortgeschützt im Internet unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/online-konsultation-wv-oberpoering/> (mit entsprechendem Verweis/Link zur passwortgeschützten Plattform) zugänglich gemacht.

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wird den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Eine unbefugte Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Betroffene, die sich bisher noch nicht im Verfahren geäußert haben, können den Link, die Zugangsdaten und das dazugehörige Passwort in der Zeit vom **26.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021** schriftlich beim Landratsamt Deggendorf, Wasserrecht, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [OnlineKonsultation1@lra-deg.bayern.de](mailto:OnlineKonsultation1@lra-deg.bayern.de) anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

4. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **26.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021** schriftlich beim Landratsamt Deggendorf, Wasserrecht, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [OnlineKonsultation1@lra-deg.bayern.de](mailto:OnlineKonsultation1@lra-deg.bayern.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht. Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang beim Landratsamt Deggendorf als fristwährend.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Mit der Möglichkeit zu erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

5. Hinweise:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend und ist jedem, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, freigestellt. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet und die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme endet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Deggendorf, Wasserrecht, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Deggendorf wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabensträger bzw. bei Bedarf den beteiligten Behörden und Fachstellen zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen)) und dem Amtsblatt des Landratsamtes Deggendorf sowie auf der Internetseite der Gemeinde Oberpörling ([www.vg-oberpoering.de](http://www.vg-oberpoering.de)) einsehbar sein.

Deggendorf, den 14.04.2021  
Landratsamt Deggendorf

gez.  
Bischoff  
Regierungsdirektorin

## Landratsamt Deggendorf

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG);**

**Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 09.04.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 261)**

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Deggendorf erneut überschritten und liegt aktuell bei **309,7** (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 16.04.2021).

#### **Hinweise:**

**Entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 3 bis 6 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt vom 19.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021 für den Bereich der Schulen Folgendes:**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet unter den Voraussetzungen des Abs. 4

- a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

**Entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 i.V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 bis 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt vom 19.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021 für den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:**

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten wird**, sind die Einrichtungen **geschlossen**; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgt die nächste Festlegung per Bekanntmachung am Freitag, den 23.04.2021.

Deggendorf, 16.04.2021  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle  
Leitender Regierungsdirektor